

Kirchliches. Die Schlussfeier der Bewahranstalt findet nächsten Sonntag den 5. September nachm. 2 Uhr bei schönem Wetter im Frein (Kirchhof) sonst im Schulsaale statt.

Nachdem nun die Kleinkinderschule genehmigt ist, beginnt diese dann ihre Tätigkeit. Bis zum 8. Sept. sind durch die Eltern die Erklärungen (Declaraţiuna) so wie für die Schulkinder auch für die Kinder der Kleinkinder schule beim Direktor der hiesigen S t a a t s s c h u l e abzugeben, und der Abtrennbare Teil mit der Dovada (Bestätigung) der Meldung für un= sere Anstalt der Leiterin zu übergeben. Die Formulare zur Meldung erhal= ten die Kinder bei der Schlussfeier oder auch später im Pfarramt,

Ausser dieser Erklärung ist zur E i n s c h r e i b u n g nötig: tig besorgen. Alle aber brauchen auch unbedingt den Nachweis vom Kirchenvater, dass sie bezw. ihre Eltern mit den Kirchentaxen Ordnung habend. h. das fällige Viertel der Taxe bezahlt haben.

Der Kindergarten beginnt dann nach unserer Schulordnung am 15. Sept. und arbeitet bis Weihnachten. Die grossen Ferien finden im Winter (Jan. u. Febr.) StattUnd dann beginnt die Arbeit wieder im März 1938.

Die Gebühren für Benützung der Anstalt sind so wie bisher für die

Bewahranstalt und nicht höher.

Die Konfirmanden ,auch die, welche erst über 2 Jahre zur Konfirmanden ,aber die Schule heuer nicht mehr besuchen, versammlen sich den Schule zu einer wichtigen Mittei = Sonntag nach dem Gottesdienst in der Schule zu einer wichtigen Mittei = lung.

Das Presbyterium versammelt sich Sonntag nachm. 2 Uhr in der Kir-

chenkanzlei zu einer Sitzung.

A. Wonner Pfarrer.

Achtung Schulkinder!

Mittwoch den 1. Sept. 8 Uhr früh versameln sich alle schulpflichti= gen Kinder in ihren Klassenzimmern. ! Jedes Kind bringt den Nach = weis über die bezahlten Kirchentaxen, die Einschreibegebühr u. zw. für das 1. Kind 45 Lei; für das 2. Kind 25 Lei; die übrigen Kinder aus derselben Familie zahlen keine Einschreibegebühr. Alle Kinder aber haben für die Pensionsanstalt je 5 Lei mitzubringen. Bei nicht Be = achtung dieser Bedingungen dürfen die Kinder in unsere ev. Schule nicht eingeschrieben werden.

Wer bis zum 10. Sept. nicht zur Einschreibung kommt wird laut § 392 der Durchführungsordnung zum Staatlichen Volksschulgesetz auch gegen den Willen der Eltern zum Besuch der Staatlichen Volksschule verhalten. Schulpflichtbestimmungen § 6. und 7. des Volksschulgesetzes:

§ 6. Der Besuch der ev. Volksschule A.B ist für Kinder, die an 1. Sept. 7 Lesbensjahre erfüllt und bis 31. August 16 Lebensjahre noch nicht überschritsten haben, verpflichtend, sofern ihre Eltern die Erklärung genäss Art 19 über das staatliche Volksschul-und Lehrerbildungswesen in der Zeit vom 1.-10. Sept. bei der Staatsschuldirektion abgegeben haben, dass sie die ev. Volksschule A. B. besuchen zu lassen die Absieht haben.

§ 7. Von Schulbesuch sind dauernd befreit: I. Die Kinder, diedie Volksschul=Abgansprüfung mit Erfolg abgelegt haben 2. Kinder, die wegen Kränklichkeit oder geistiger Anormalität auf Grund eines ants=bzw. schulärtzlichen Zeugnisses und Gutachtens der Schul= leitung durch das Regionalinspektorat für Unterricht von Schulbesuch befreit worden sind. M. Dick, Rektor.

> Lass den Schwächling ängslich zagen: Wer um Hohes kampft, muss wagen, Leben gilt es oder Tod! Lass die Wogen donnernd branden, Nur bleib immer, magst du landen Oder scheitern, selbst Pilot! (Neithardt v. Gneisenau)